

Informationen zur Beurlaubung

gemäß § 61 LHG in Verbindung mit § 9 Satzung der Hochschule Aalen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Frist zur Antragstellung zum Sommersemester: während der Rückmeldung: 15. Januar bis 31. Januar, spätestens bis vor Vorlesungsbeginn - bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes: unverzüglich

Frist zur Antragstellung zum Wintersemester: während der Rückmeldung: 15. Juli bis 31. Juli, spätestens bis vor Vorlesungsbeginn - bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes: unverzüglich

§ 9 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus **wichtigem Grund** von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Aalen befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet. Auf Antrag kann insbesondere beurlaubt werden,

1. wer an einer **ausländischen Hochschule** oder einer **Sprachschule** studieren will; dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;

2. wer **wegen Krankheit** keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei wem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine fachärztliche Bescheinigung, aus der Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen, vorzulegen;

3. wer **einen nahen Angehörigen im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzes pflegt.**

4. wer **schwanger ist** oder sich in den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befindet oder ein **Kind, das im selben Haushalt lebt**, während der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **erzieht und betreut**. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die Schwangerschaft oder den Mutterpass und in dem Fall der Erziehung von Kindern der Geburtsurkunde des Kindes und einer Familienmeldebescheinigung nachzuweisen;

5. **wer eine Freiheitsstrafe verbüßt;**

6. wer eine **praktische Tätigkeit** aufnehmen will, **die dem Studienziel dient**. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktische Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind;

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung soll, soweit nicht besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist vor Vorlesungsbeginn über das Onlineportal der Hochschule Aalen zu stellen. Ein späterer Antrag auf Beurlaubung ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren wichtigen Grundes, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, **unverzüglich** nach dessen Eintritt einzureichen, **spätestens jedoch bis zum Ende des festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums**.

Eine Beurlaubung für das laufende Semester ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nach Ende des festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums gestellt wurde. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

(3) Eine Beurlaubung im **ersten** Fachsemester und bei befristet immatrikulierten Studierenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur möglich, wenn nach der Immatrikulation ein **unvorhersehbarer wichtiger** Grund eintritt, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt oder ein Grund nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2, 3 oder 4 vorliegt.

Eine rückwirkende Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.

(4) Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in der Immatrikulationsbescheinigung ausgewiesen.

(5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(6) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Aalen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen zu benutzen. Dies gilt nicht für Studierende, die nach Absatz 1 Satz 4 Nr.3 und 4 beurlaubt sind